



## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt („HABM“) für eine Vorabkontrolle des Qualitätsmanagementsystems - Ex post-Qualitätskontrollen**

Brüssel, den 29. Januar 2013 (Fall 2012-0999)

### **1. Verfahren**

Am 16. November 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt („HABM“) eine Meldung zur Vorabkontrolle von „Qualitätsmanagementsystem - Ex post-Qualitätskontrollen (EPQC)“.

Am 3. Dezember 2012 übermittelte der EDSB dem DSB ein Ersuchen um zusätzliche Auskünfte, das am 5. Dezember 2012 beantwortet wurde. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 7. Januar 2013 zur Kommentierung vorgelegt; die Bemerkungen gingen am 22. Januar 2013 ein.

### **2. Sachverhalt**

Seit 2010<sup>1</sup> gibt es beim HABM ein System zur **Ex post-Qualitätskontrolle („EPQC“)** von erstinstanzlichen Entscheidungen der Prüfer des Amtes über Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster<sup>2</sup>. Bei der hier zu prüfenden Verarbeitung geht es um die Überprüfung der Qualität von Entscheidungen und Aufgaben der Prüfer der Abteilung Kerngeschäft, die für das Verfahren während der Lebenszeit von Gemeinschaftsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmustern zuständig ist.

EPQC werden unter der Verantwortung des Direktors der Abteilung Kerngeschäft durchgeführt, der das HABM im Wesentlichen zu zwei **Zwecken** vertritt:

- a) im Hinblick auf die in der EPQC-Datenbank verarbeiteten Daten, die im Zusammenhang mit dem Gesamtqualitätsmanagement stehen, insbesondere i) Kontrolle und Vermittlung an die Öffentlichkeit der Qualität der vom Amt getroffenen erstinstanzlichen Entscheidungen über Gemeinschaftsmarken und

---

<sup>1</sup> Qualitätskontrollen wurden anfänglich *ex ante* durchgeführt; hierzu liegt eine Vorabkontrollstellungnahme im Fall **2008-0437** vor (Stellungnahme vom 22. Oktober 2008). Nach dem Übergang zu einer *Ex post*-Regelung wurde im November 2010 eine neue Meldung eingereicht (Fall **2010-0869**, Stellungnahme vom 9. Juni 2011). Im Zuge der Umsetzung der darin ausgesprochenen Empfehlungen wurde beschlossen, nach einer Umorganisation des HABM die Verarbeitung in der gemeldeten Form nicht fortzusetzen.

<sup>2</sup> Ex post-Qualitätskontrollen werden bei Markenentscheidungen erster Instanz in folgenden Bereichen durchgeführt: Klassifizierung, absolute Eintragungshindernisse (positiv und negativ), Widersprüche und Nichtigkeit.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster sowie die vom Amt wahrgenommenen Aufgaben, ii) Einholen von Rückmeldungen über die Gründe, die Häufigkeit und das Muster von Fehlern usw., um Instrumente für die Verbesserung der Qualität entwerfen zu können, iii) Ermittlung bewährter Verfahrensweisen.

- b) im Hinblick auf die Daten, die als Grundlage der Jahresbeurteilung dienen, besteht der Zweck in der Bewertung der Qualität der Leistung des betreffenden Mitarbeiters.

Das HABM hat im Entwurf einen „Beschluss betreffend Ex post-Qualitätskontrollen erstinstanzlicher Entscheidungen der Abteilung Kerngeschäft des HABM über Marken und Geschmacksmuster“ („Entwurf des **EPQC-Beschlusses**“) vorgelegt, dessen Abschnitt 2 eine **Beschreibung der Verarbeitung** enthält:

- a) Gemäß Artikel 4 des EPQC-Beschlusses ist eine Stichprobe von zu kontrollierenden Entscheidungen oder Aufgaben, die sowohl für das HABM als auch für den einzelnen Prüfer repräsentativ ist, aus der EPQC-Datenbank zu extrahieren und regelmäßig nach dem Zufallsprinzip sogenannten EPQC-Gruppen zuzuordnen, die für die Durchführung der EPQC verantwortlich sind und deren Zusammensetzung in Artikel 3 des EPQC-Beschlusses festgelegt ist.
- b) Die Qualität extrahierter Entscheidungen oder Aufgaben wird anhand von Kriterien bewertet, die in einem Handbuch bzw. künftig in einem (aktualisierten) Leitfaden niedergelegt sind (Artikel 5 Absatz 1 des EPQC-Beschlusses)<sup>3</sup>. Diese als „objektiv“, also „*nicht für Deutungen oder Diskussionen geeignet*“ betrachteten Kriterien (Artikel 2 Absatz 4 des EPQC-Beschlusses: „objektive EPQC-Kriterien“), die für die Mitarbeiterbeurteilung herangezogen werden, sind in Anhang 2 des EPQC-Beschlusses aufgeführt (siehe Artikel 5 Absatz 2 des EPQC-Beschlusses).
- c) Gemäß Artikel 7 des EPQC-Beschlusses verwendet die Abteilung Internationale Zusammenarbeit und Rechtsangelegenheiten (ICLAD) die EPQC-Daten für sämtliche Berichte über alle Bereiche der Arbeit der Abteilung Kerngeschäft des HABM (Qualitätsberichte). In diesen Berichten werden bewährte Vorgehensweisen aufgezeigt, Fehlermuster beschrieben, Korrekturvorschläge gemacht und Maßnahmenempfehlungen zwecks Verbesserung der Qualität der Entscheidungen und Aufgaben ausgesprochen. Für die Umsetzung wird mit der für das Follow-up zuständigen Abteilung eine Frist vereinbart. Im Folgebericht wird dann die tatsächliche Umsetzung bewertet. Die Qualitätsberichte werden von ICLAD vierteljährlich erstellt und veröffentlicht. Diese Berichte ermöglichen keine Bestimmung des/der für ein Qualitätsproblem verantwortlichen Mitarbeiter(s).
- d) Artikel 8 Absatz 1 des EPQC-Beschlusses lautet: „Objektive EPQC-Daten einer betroffenen Person werden von der entsprechenden Abteilung sowie den jeweils zuständigen Vorgesetzten als eines der Elemente verwendet, die in die Jahresbeurteilung der jeweiligen betroffenen Person einfließen“ (Hervorhebung

---

<sup>3</sup> Nach Angaben des HABM sind beide Dokumente für die Öffentlichkeit zugänglich (<http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/CTM/legalReferences/legalReferences.de.do>); sie stellen die Eintragungsverfahren dar, erläutern die zugrundeliegenden Verordnungen und enthalten eine Zusammenfassung der Rechtsprechung. Beide Dokumente werden laufend aktualisiert, um der Rechtsprechung des EuGH Rechnung zu tragen, und sollen künftig (2013) in einem einzigen Dokument (Leitlinien) zusammengeführt werden.

hinzugefügt). Gemäß Erwägungsgrund 9 des EPQC-Beschlusses müssen die Mitarbeiter vor Beginn der Beurteilungsrunde davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die EPQC-Daten als einer von mehreren Faktoren in ihre jeweilige Beurteilung einfließen.

Artikel 8 Absatz 2 des EPQC-Beschlusses lautet: *„Der Direktor der Abteilung, in der den Tätigkeiten nachgegangen wird, die einer EPQC unterzogen werden, legt vor jeder Beurteilungsrunde fest, wie die objektiven EPQC-Daten im Zuge der Jahresbeurteilung berücksichtigt werden. Andere, nicht unter die EPQC fallende Aspekte sind gebührend zu würdigen. Wie im Beschluss ADM-04-18-Rev des Präsidenten des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 27. Juli 2005 zur Festlegung von Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 43 des Statuts im Hinblick auf die regelmäßige Beurteilung bestimmt, sind Aspekte wie Kompetenz, Leistung und dienstliche Führung zu berücksichtigen“.*

Artikel 8 Absatz 3 des EPQC-Beschlusses besagt Folgendes: *„Der Direktor der zuständigen Abteilung erstellt am Ende des Beurteilungszeitraums einen Jahresbericht mit einer den Mitarbeiter betreffenden Zusammenfassung der EPQC-Daten, der zu diesem Zweck an die Beurteilenden und den jeweiligen Mitarbeiter übermittelt wird“.*

- e) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 des EPQC-Beschlusses werden betroffene Personen unverzüglich über in der EPQC-Datenbank erfasste Fehler unterrichtet. Eine E-Mail mit Angaben zu individuellen Fehlern wird von der EPQC-Gruppe nur an die jeweilige betroffene Person gesandt. Gemäß Artikel 12 Absatz 4 des EPQC-Beschlusses haben betroffene Personen das Recht, mutmaßlich unzutreffende Einträge, die sich im Verlauf der EPQC ergeben können, zu diskutieren und anzufechten. Sie werden insbesondere aufgefordert, sich nach Erhalt einer E-Mail über einen individuellen Fehler schriftlich zu melden und eine Überprüfung zu verlangen. Betroffene Personen werden ferner aufgefordert, der EPQC-Gruppe und ihrem Vorgesetzten einen möglicherweise aufgetretenen Fehler zu erläutern.

Es werden folgende **Daten** erhoben und verarbeitet:

- a) EPQC-Daten (Artikel 2 Absatz 3 des EPQC-Beschlusses): Die bei der EPQC verarbeiteten Daten sind im Wesentlichen Bewertungen, die Qualitätskontrolleure für einzelne Prüfer und Gruppen abgegeben haben und aus denen hervorgeht, ob bei einer bestimmten Entscheidung Fehler gemacht wurden oder nicht. Dazu gehören die Nummer des Dossiers, die Art der analysierten Entscheidung oder Aufgabe, das Datum, an dem der Extraktionspunkt erreicht wurde, das Datum der Extraktion, die Dienststelle, in der die Entscheidung getroffen oder die Aufgabe erledigt wurde, das Ergebnis der Bewertung der Entscheidung (richtig/falsch), bei einem Fehler die Art des Fehlers (objektiv/subjektiv) sowie eine Beschreibung des Fehlers bzw. gegebenenfalls der besten Vorgehensweise.
- b) Daten, die als Grundlage für die Bewertung der Arbeit einzelner Personen und für ihre jährliche Beurteilung verwendet werden: Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des EPQC-Beschlusses werden „Objektive EPQC-Daten“ (Artikel 2 Absatz 4 und Anhang 2 des EPQC-Beschlusses) von der entsprechenden Abteilung sowie den jeweils zuständigen Vorgesetzten als eines der Elemente verwendet, die in die Jahresbeurteilung der jeweiligen betroffenen Person einfließen.

Das HABM verwendet eine Datenbank, die EPQC-Datenbank (genannt Unified Quality Check Tool Database oder UQCT) für die Aufzeichnung und Speicherung der Ergebnisse der Ex post-Kontrollen. Der Inhalt der Datenbank ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

Die **Empfänger** der Daten:

- a) EPQC-Daten können weitergegeben werden an den Leiter der Dienststelle Rechtspraxis der Abteilung Internationale Zusammenarbeit und Rechtsangelegenheiten (ICLAD) und an den Stellvertretenden Direktor Rechtsangelegenheiten von ICLAD, den Direktor der betroffenen Abteilung im Hinblick auf objektive EPQC-Daten, einen Statistikexperten der Dienststelle Qualitätsmanagement (QMS), zwei IT-Experten (Datenbank-Administratoren) der Abteilung Infrastruktur, den UQCT-Projektmanager, einen der Qualitätsbeauftragten/Data Miner der Abteilung (Artikel 11 Absatz 1 des EPQC-Beschlusses);
- b) die Zusammenfassungen der objektiven EPQC-Daten über eine Person sind dem Direktor und den Leitern der Dienststellen und Sektoren der Abteilung zugänglich, in der die EPQC durchgeführt wird, sowie dem Qualitätsbeauftragten/Data Miner der Abteilung, der die Daten für die Hierarchie der Abteilung aufbereitet (Artikel 11 Absatz 2 des EPQC-Beschlusses);
- c) die E-Mails über objektive individuelle Fehler sind den Mitgliedern der EPQC-Gruppe, den einzelnen Prüfern und gegebenenfalls den Mitunterzeichnern, dem Leiter der Dienststelle und des Sektors, in dem der betreffende Prüfer und gegebenenfalls eventuelle Mitunterzeichner tätig sind, sowie dem Direktor der von der Beurteilung betroffenen Abteilung zugänglich (Artikel 11 Absatz 3 des EPQC-Beschlusses).

Bezüglich der **Informationspflicht** gegenüber den Mitarbeitern besagt Artikel 9 Absatz 1 des EPQC-Beschlusses, dass der Stellvertretende Direktor Rechtsangelegenheiten der ICLAD dafür zu sorgen hat, dass betroffene Personen vor Beginn der Erhebung der EPQC-Daten zumindest folgende Informationen erhalten:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- Zwecke der Verarbeitung,
- Kategorien der betroffenen Daten,
- die weiter unten genannten Empfänger oder Empfängerkategorien,
- das Bestehen des Rechts auf Auskunft über sie betreffende Daten und deren Berichtigung,
- weitere Aspekte wie
  - i) die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, für die die Daten erhoben werden,
  - ii) die Fristen für die Speicherung der Daten,
  - iii) das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden,

(iv) den Ursprung der Daten<sup>4</sup>.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des EPQC-Beschlusses gewährleistet der Direktor der betreffenden Abteilung, dass betroffene Personen bezüglich der für ihre Beurteilung verwendeten objektiven EPQC-Daten die oben genannten Informationen erhalten.

### **Rechte natürlicher Personen im Zusammenhang mit ihren personenbezogenen Daten:**

- a) In Artikel 10 des EPQC-Beschlusses ist das Recht auf **Auskunft** der betroffenen Mitarbeiter geregelt; dort heißt es: *„Die jeweils betroffene Person erhält auf Antrag innerhalb von drei Monaten Auskunft über ihre in der EPQC-Datenbank gespeicherten Daten. Die Zusammenfassungen der in Artikel 8 aufgeführten Daten über eine betroffene Person werden dieser am Ende jeder Beurteilungsrunde zur Verfügung gestellt. Die E-Mails über individuelle Fehler werden nur an die jeweils betroffene Person gesandt. Die in Artikel 7 beschriebenen, in bestimmten Abständen erstellten Qualitätsberichte können nach ihrer Veröffentlichung eingesehen werden“*.
- b) Gemäß Artikel 13 des EPQC-Beschlusses haben betroffene Personen das Recht auf **Berichtigung** unrichtiger Daten in der EPQC-Datenbank. Der Antrag auf Berichtigung ist schriftlich bei der EPQC-Gruppe und dem jeweiligen Vorgesetzten zu stellen, und wenn eine Berichtigung gerechtfertigt ist, erfolgt sie spätestens einen Monat nach Antragstellung und vor einer Berücksichtigung bei der Beurteilung.
- c) In Artikel 14 des EPQC-Beschlusses ist das Recht betroffener Personen auf **Sperrung** unrichtiger Daten geregelt.
- d) Gemäß Artikel 15 des EPQC-Beschlusses haben betroffene Personen das Recht auf **Löschung** personenbezogener Daten, *„die auf eine Weise erhoben oder verarbeitet wurden, die mit den vom Direktor der betroffenen Abteilung verfolgten rechtmäßigen Zwecken und der Art und Weise, in der die Daten gewonnen wurden, nicht vereinbar sind“*; hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die EPQC-Gruppe zu stellen.

**Aufbewahrungsfrist:** Personenbezogene Daten in der EPQC-Datenbank werden nach Abschluss der Beurteilungsrunde höchstens zwei Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden alle Daten in elektronischer Form gelöscht und alle Daten in Papierform, einschließlich möglicherweise archivierter Unterlagen, vernichtet.

Bezüglich der **Sicherheitsmaßnahmen** (...).

---

<sup>4</sup> Am 5. Dezember 2012 teilte das HABM mit, der ursprünglich gemeldete Wortlaut von Artikel 9 Absatz 1 des EPQC-Beschlusses („iv) den Ursprung der Daten, außer wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Angaben aus Geheimhaltungsgründen nicht weitergeben darf, wenn diese Information unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten, unter denen die Daten verarbeitet werden, erforderlich sind, um der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten“) sei somit gekürzt/geändert worden.

### 3. Rechtliche Aspekte

#### 3.1. Vorabkontrolle

**Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“):** Die Verarbeitung von Daten über Mitarbeiter durch das HABM ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbare natürliche Person*“, Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung erfolgt durch das HABM, eine Einrichtung der EU, und zwar im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung, gelesen im Licht des Vertrags von Lissabon). Die Verarbeitung der Daten erfolgt automatisiert (EPQC-Datenbank, genannt UQCT). Somit ist die Verordnung anzuwenden.

**Gründe für die Vorabkontrolle:** Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden alle „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, [...] vom EDSB vorab kontrolliert*“. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Diese Liste schließt Verarbeitungen ein, „*die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung). Die EPQC-Regelung dient der Bewertung der Qualität der Arbeit natürlicher Personen und wird dazu verwendet, im Rahmen ihrer jährlichen Beurteilung ihre Kompetenz, ihre Leistung und ihr Verhalten zu messen.

**Fristen:** Die Meldung des DSB ging am 16. November 2012 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Das Verfahren wurde für insgesamt 17 Tage ausgesetzt. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 4. Februar 2013 vorgelegt werden.

#### 3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Artikel 5 der Verordnung enthält Kriterien für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie „*für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge [...] oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse [...] ausgeführt wird*“.

a) Die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit einer **Aufgabe, die im öffentlichen Interesse** im Zusammenhang mit der Rolle des HABM bei der Eintragung von Gemeinschaftsmarken und der Bearbeitung eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster **wahrgenommen wird**.

b) **Bestehen einer Rechtsgrundlage:** Gestützt auf eine der Empfehlungen des EDSB in der Stellungnahme im Fall 2010-0869 hat das HABM bezüglich der Verwendung von EPQC-Daten zu Leistungsbeurteilungszwecken den Entwurf eines „Beschlusses betreffend Ex post-Qualitätskontrollen erstinstanzlicher Entscheidungen der Abteilung Kerngeschäft des HABM über Marken und Geschmacksmuster“ (Entwurf des „**EPQC-Beschlusses**“) als *Rechtsgrundlage* vorgelegt (siehe Artikel 1 Absatz 1 des EPQC-Beschlusses).

Zur Verstärkung der Rechtsgrundlage der Verarbeitung<sup>5</sup> fordert der EDSB das HABM auf, diesen „EPQC-Beschluss“ tatsächlich *anzunehmen*.

c) Bezüglich der **Notwendigkeit der Verarbeitung** sieht es aus, als sei die Durchführung von EPQC bei der Überprüfung und Verbesserung der Qualität der Entscheidungen im Markenbereich für ein reibungsloses Funktionieren des HABM erforderlich.

Im Hinblick auf die Verwendung von EPQC-Daten zum Zweck der Mitarbeiterbeurteilung hatte der EDSB in seiner Stellungnahme im Fall 2010-0869 unterstrichen, dass *„die Verwendung von EPQC-Daten für die jährliche Leistungsbeurteilung nur unter der Voraussetzung legitim ist, dass die EPQC-Daten nicht die einzige Grundlage der Beurteilung bilden. In angemessener Weise könnten andere Indikatoren zur Messung der Qualität der Arbeit von Prüfern sowie die Begründungen von Prüfern bezüglich der Gesamtumstände eines bestimmten Falls (z. B. die Komplexität eines Falls) herangezogen werden. Dies ist umso wichtiger, als nur eine Stichprobe von Entscheidungen kontrolliert wird und daher die im Zusammenhang mit den EPQC verarbeiteten Daten unter Umständen nicht genau und umfassend das Qualitätsniveau der Entscheidungen eines bestimmten Prüfers wiedergeben“*. Im Einklang mit der entsprechenden Empfehlung sollte ein EPQC-Beschluss *„im Einzelnen die Auswirkungen der Verarbeitung auf die individuellen Leistungsbeurteilungen und die diesbezüglich umgesetzten Datenschutzgarantien schildern“*, um für die Mitarbeiter Klarheit und Sicherheit zu schaffen.

Artikel 8 Absatz 2 des EPQC-Beschlusses besagt, dass die „objektiven EPQC-Daten“, die in die Jahresbeurteilung einfließen, vor jeder Beurteilungsrunde festgelegt werden und dass andere, nicht unter die EPQC fallende Aspekte *„angemessen berücksichtigt“* werden sollen. In diesem Zusammenhang wird allerdings nur auf Aspekte *„wie Kompetenz, Leistung und dienstliche Führung“* verwiesen, wie im Beschluss ADM-04-18-Rev des Präsidenten des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 27. Juli 2005 zur Festlegung von Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 43 des Statuts im Hinblick auf die regelmäßige Beurteilung bestimmt. Die oben zitierte Empfehlung in der Stellungnahme im Fall 2010-0869 wurde bereits vor dem Hintergrund dieses Beschlusses aus dem Jahr 2005 ausgesprochen. Der wiederholte Verweis auf Aspekte *„wie Kompetenz, Leistung und dienstliche Führung“* schildert eben nicht *„im Einzelnen die Auswirkungen der Verarbeitung auf die individuellen Leistungsbeurteilungen und die diesbezüglich umgesetzten Datenschutzgarantien“* und bietet den Mitarbeitern nicht das erforderliche Maß an Klarheit und Sicherheit.

Der EDSB fordert daher das HABM auf, den Entwurf des EPQC-Beschlusses dahingehend zu ändern, dass er *„im Einzelnen die Auswirkungen der Verarbeitung auf die individuellen Leistungsbeurteilungen und die diesbezüglich umgesetzten Datenschutzgarantien schildert“*, um für die Mitarbeiter Klarheit und Sicherheit zu schaffen.

Der EDSB fordert das HABM ferner auf, eine Aktualisierung des Beschlusses ADM-04-18-Rev des Präsidenten des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom

---

<sup>5</sup> Wie in der Stellungnahme im Fall **2010-0869** ausgeführt, kann eine zusätzliche Rechtsgrundlage in der Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke und insbesondere in Artikel 131 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, vor allem Artikel 45 bis 49 (Titel V – Eintragungsverfahren) gesehen werden.

27. Juli 2005 zur Festlegung von Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 43 des Statuts dahingehend in Erwägung zu ziehen, die EPQC darin zu erwähnen.

### 3.3. Datenqualität

**Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*.

**Zweckentsprechung:** Die in der EPQC-Datenbank verarbeiteten EPQC-Daten sowie die für die Jahresbeurteilung herangezogenen Daten (aufgeführt in Anhang 2 des EPQC-Beschlusses) scheinen dem Zweck zu entsprechen, für den sie erhoben wurden, dafür erheblich zu sein und nicht darüber hinauszugehen.

**Sachliche Richtigkeit:** Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„sachlich richtig [sein] und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht [werden]“* und *„sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit [...] unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*.

- a) Der EDSB stellt erstens fest, dass die Bewertung der Qualität der Arbeit von Prüfern anhand genau definierter und öffentlich zugänglicher Kriterien erfolgt (Anhang 2 des EPQC-Beschlusses, Artikel 5 Absatz 2 des EPQC-Beschlusses), was zu einer fairen Bewertung führt und die sachliche Richtigkeit der Bewertung verbessern sollte.
- b) Der EDSB stellt ferner fest, dass gemäß Artikel 12 Absatz 3 und 4 des EPQC-Beschlusses betroffene Personen unverzüglich über in der EPQC-Datenbank gespeicherte Fehler zu informieren sind und dass sie das Recht haben, mutmaßlich unzutreffende Einträge, die sich im Verlauf der EPQC ergeben können, zu diskutieren und anzufechten. Der EDSB begrüßt, dass damit dem Prüfer Gelegenheit eingeräumt wird, einen Fehler zu begründen, der aufgrund der Beteiligung mehrerer Personen an den verschiedenen Phasen des Prozesses unter Umständen in manchen Fällen nicht ihm allein anzulasten ist.
- c) In seiner Stellungnahme im Fall 2010-0869 empfahl der EDSB, die sachliche Richtigkeit der Daten unter anderem durch *„die Festlegung klarer Kriterien für die Benennung der Mitglieder der Sachverständigengruppen“* zu gewährleisten. Gemäß Artikel 3 des EPQC-Beschlusses setzen sich die EPQC-Gruppen folgendermaßen zusammen: *„...2. Die Mitglieder der EPQC-Gruppen werden von Prüfern aus einer Liste von Kandidaten ausgewählt, auf der erfahrene Prüfer stehen, auf die sich der Stellvertretende Direktor Rechtsangelegenheiten und der Direktor der jeweils betroffenen Abteilung geeinigt haben. Den Vorsitz in den EPQC-Gruppen führt die Abteilung Internationale Zusammenarbeit und Rechtsangelegenheiten. 3. Die Zusammensetzung der EPQC-Gruppen wird vor Beginn der Beurteilungsrunde veröffentlicht“*. Der EDSB stellt fest, dass keine klaren Kriterien dafür festgelegt wurden, wie die Kandidatenliste erfahrener Prüfer vorab zwischen dem Stellvertretenden Direktor Rechtsangelegenheiten und dem Direktor der jeweils betroffenen Abteilung vereinbart wird.

Der EDSB empfiehlt dem HABM daher die Festlegung klarer Kriterien für die Erstellung der Kandidatenliste, aus der die Mitglieder der EPQC-Gruppen benannt werden.

**Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten *„nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“*. Die Rechtmäßigkeit wurde bereits erörtert (siehe weiter oben Punkt 3.2) und das Thema Treu und Glauben wird im Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person behandelt (siehe weiter unten Punkt 3.7).

### **3.4. Datenaufbewahrung**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden [...], in einer Form gespeichert werden [müssen], die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*.

Gemäß Artikel 16 des EPQC-Beschlusses werden EPQC-Daten höchstens zwei Jahre nach Ende des Beurteilungszeitraums aufbewahrt, damit die Leitung des Amtes die Daten noch für die Jahresbeurteilung der betreffenden Mitarbeiter verwenden und diese ihre Rechte ausüben können, wie es im Beschluss ADM-04-18-Rev und/oder in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts bestimmt ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden alle individuellen Daten in elektronischer Form gelöscht und nicht länger archiviert. In seiner Stellungnahme im Fall 2010-0869 vertritt der EDSB die Ansicht, dass die Aufbewahrung für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ende des Beurteilungszeitraums mit Blick auf den Lebenszyklus der Beurteilung verhältnismäßig ist.

Im Hinblick auf die Speicherung von E-Mails und entsprechenden Dateien durch alle an der EPQC beteiligten Personen empfiehlt der EDSB dem HABM jedoch, angemessene Maßnahmen bezüglich der Speicherung und Löschung der zwischen den Mitgliedern der EPQC-Gruppen ausgetauschten E-Mails zu erlassen.

### **3.5. Datenübermittlung**

Nach Artikel 7 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, *„wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“* (Absatz 1). Der Empfänger verarbeitet die Daten *„nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden“* (Absatz 3).

Personenbezogene Daten werden an interne Empfänger im HABM weitergegeben, die diese Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Der EDSB stellt fest, dass betroffene Personen keinen Zugang zur EPQC-Datenbank haben. Alle Übermittlungen zwischen den in Abschnitt 2 aufgeführten Empfängern gelten als für die rechtmäßige Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich, die in den Zuständigkeitsbereich der Empfänger fallen.

### **3.6. Rechte der betroffenen Personen**

Die Artikel 13 bis 19 der Verordnung befassen sich mit einer Reihe von Rechten der betroffenen Person. Dazu gehören im Wesentlichen das Recht auf Auskunft auf

Antrag der betroffenen Person und das Recht, personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

- a) Der EDSB hält fest, dass betroffene Personen gemäß Artikel 10 des EPQC-Beschlusses das Recht auf **Auskunft** über die von den Mitgliedern der EPQC-Gruppen bei der Kontrolle vorgenommenen Bewertungen haben.
- b) Bezüglich des Rechts auf **Berichtigung** von Daten hält der EDSB fest, dass gemäß Artikel 12 Absatz 4 des EPQC-Beschlusses betroffene Personen aufgefordert sind, der EPQC-Gruppe und ihrem Vorgesetzten eventuell gemachte Fehler zu erklären. Dies trägt zur sachlichen Richtigkeit und zur Vollständigkeit der Daten bei.

Gemäß Artikel 13 des EPQC-Beschlusses hingegen erfolgt die Berichtigung „*spätestens **einen Monat** nach Eingang des Antrags und bevor die Daten in die Beurteilung einfließen*“ (Hervorhebung hinzugefügt). Der EDSB fordert das HABM auf, hier eine Anpassung an die in Artikel 14 der Verordnung festgelegte Frist vorzunehmen, also dafür zu sorgen, dass die Berichtigung „*unverzüglich*“ erfolgt.

- c) Zum Recht auf **Löschung** merkt der EDSB an, dass gemäß Artikel 15 des EPQC-Beschlusses dieses Recht nur für Daten gilt, die „*auf eine Weise verarbeitet wurden, die mit den vom Direktor der betroffenen Abteilung verfolgten rechtmäßigen Zwecken nicht vereinbar ist*“ (Hervorhebung hinzugefügt). Der EDSB fordert das HABM auf, zu gewährleisten, dass das Recht auf Löschung gilt, wenn Daten auf eine Weise verarbeitet werden, die mit den vom HABM verfolgten rechtmäßigen Zielen im Rahmen des EPQC-Systems nicht vereinbar ist, wie es in Erwägungsgrund 2 des EPQC-Beschlusses heißt (siehe Abschnitt 2).

### 3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Nach Artikel 11 und 12 der Verordnung sind der betroffenen Person bestimmte Informationen zu geben, damit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Transparenz gewährleistet ist. Werden die Daten wie in dem hier zu prüfenden Fall nicht bei der betroffenen Person erhoben, sind die Informationen bei Beginn der Speicherung oder bei der ersten Übermittlung zu geben, sofern diese der betroffenen Person noch nicht vorliegen (Artikel 12).

- a) Zu den in der EPQC-Datenbank verarbeiteten EPQC-Daten merkt der EDSB an, dass es gemäß Artikel 9 Absatz 1 des EPQC-Beschlusses Aufgabe des Stellvertretenden Direktors Rechtsangelegenheiten der Abteilung Internationale Zusammenarbeit und Rechtsangelegenheiten ist, betroffenen Personen alle in Artikel 12 der Verordnung aufgeführten Informationen zu geben.
- b) Bezüglich der Daten, die als Grundlage für die Jahresbeurteilung dienen (objektive EPQC-Daten), unterstreicht der EDSB, dass es gemäß Artikel 9 Absatz 2 des EPQC-Beschlusses Aufgabe des Direktors der betroffenen Abteilung ist, dafür zu sorgen, dass betroffene Personen Zugang zu den in Artikel 12 der Verordnung aufgeführten Angaben haben.

Nach seiner Annahme enthält außerdem der EPQC-Beschluss selbst einige der in Artikel 12 der Verordnung aufgeführten Angaben. Der EDSB fordert daher das HABM auf, zu gewährleisten, dass der EPQC-Beschluss nach seiner Annahme in einer den Empfehlungen in dieser Stellungnahme entsprechenden Form betroffenen Personen jederzeit verfügbar ist (beispielsweise durch Einstellen ins Intranet).

### 3.8. Sicherheitsmaßnahmen

(...)

### 4. Schlussfolgerungen

Nach Auffassung des EDSB liegt kein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vor, sofern das HABM die vorstehenden Überlegungen in vollem Umfang berücksichtigt, bevor das System für die Mitarbeiterbewertung eingesetzt werden kann. Das HABM sollte insbesondere

- den „EPQC-Beschluss“ annehmen, in dem im Einzelnen die Auswirkungen der Verarbeitung auf die individuellen Leistungsbeurteilungen und die diesbezüglich umgesetzten Datenschutzgarantien geschildert werden, und so gewährleisten, dass EPQC-Daten nicht die einzige Grundlage der jährlichen Leistungsbeurteilung bilden und in angemessener Weise andere Indikatoren zur Messung der Qualität der Arbeit von Prüfern sowie die Begründungen von Prüfern bezüglich der Gesamtumstände eines bestimmten Falls herangezogen werden;
- eine Aktualisierung des Beschlusses ADM-04-18-Rev des Präsidenten des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 27. Juli 2005 zur Festlegung von Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 43 des Statuts dahingehend in Erwägung zu ziehen, die EPQC darin zu erwähnen;
- die sachliche Richtigkeit der Daten durch Festlegung klarer Kriterien für die Kandidatenliste, aus der die Mitglieder der EPQC-Gruppen benannt werden, zu gewährleisten;
- angemessene Maßnahmen betreffend die Aufbewahrung und Löschung von E-Mails (und entsprechenden Dateien) festlegen, die zwischen Mitgliedern der EPQC-Gruppen ausgetauscht werden;
- gewährleisten, dass Berichtigungen „*unverzüglich*“ vorgenommen werden;
- gewährleisten, dass das Recht auf Löschung gilt, wenn Daten auf eine Weise verarbeitet werden, die mit den vom *HABM* (und nicht vom *Direktor der betroffenen Abteilung*) verfolgten rechtmäßigen Zielen im Rahmen des EPQC-Systems nicht vereinbar ist;
- gewährleisten, dass der EPQC-Beschluss nach seiner Annahme in einer den Empfehlungen in dieser Stellungnahme entsprechenden Form betroffenen Personen jederzeit verfügbar ist (beispielsweise durch Einstellen ins Intranet).

Brüssel, den 29. Januar 2013

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter